Reha-Antrag: Wer ist zuständig?

KIEL Zu lange Bearbeitungszeiten, unklare Zuständigkeiten – wer eine Rehabilitationsmaßnahme beantragt, braucht mitunter gute Nerven. Dabei ist das Verfahren gesetzlich klar geregelt, sagt Andre Vogel, Berater der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD) in Kiel. Trotzdem flattern ihm fast täglich Fälle wie der von Wilfried S. auf den Tisch. Der hatte vor drei Monaten mit Unterstützung seines Hausarztes einen Reha-Antrag gestellt – bis heute wartet der 59-Jährige auf eine eindeutige Antwort. „Nicht zuständig", so lautete die Antwort von Krankenkasse und Rentenversicherung. Sechs Wochen nach Antragstellung hatte die Kasse an den Rententräger verwiesen. Weitere sechs Wochen später kam von dort die Mitteilung, Herr S. solle sich erneut an seine Krankenkasse wenden.

„Als Versicherter muss Herr S. sich nicht darum kümmern, wer für seinen Reha-Antrag zuständig ist. Das ist Aufgabe der beiden möglichen Kostenträger – also der Kasse und der Rentenversicherung", stellt Vogel klar. Prüfen muss die Zuständigkeit der Träger, bei dem der Antrag erstmalig eingeht. „Dafür hat er nach dem Gesetz zwei Wochen Zeit", ergänzt Vogel. Wenn der Träger zuständig ist, soll er nach einer weiteren Woche auch inhaltlich über den Antrag entscheiden. „Außer es ist ein Gutachten zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs nötig", so der UPD-Berater. Ist der erste Träger nicht zuständig, gibt er den Antrag direkt an den zweiten Träger weiter. Vogel: „Auch hierfür ist nicht der Versicherte zuständig. Ebenso wenig kann der zweite Träger den Antrag wieder zurückgeben. Er muss ihn innerhalb von drei Wochen prüfen und bei berechtigtem Bedarf bewilligen." Sein Tipp: Bei allen Fragen rund um das Thema empfiehlt die UPD Ratsuchenden, sich zusätzlich an die gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation zu wenden (www.deutsche-rentenversicherung-nord.de; unter dem Stichwort: Beratungsstellen) – insbesondere in schwierigen Fällen.

Die Reha-Servicestellen arbeiten trägerübergreifend und bieten eine umfassende Unterstützung von der Antragstellung bis zum Beginn einer Maßnahme.

Wenden kann man sich zudem an die UPD in 21 regionalen Beratungsstellen, entweder per Internet www.upd-online.de oder über das kostenfreie Beratungstelefon: Deutsch: 0800 0 11 77 22 (Montag bis Freitag 10-18 Uhr, Donnerstag bis 20 Uhr). Türkisch: 0800 0 11 77 23 (Mo und Mi 10-12 Uhr, 15-17 Uhr). Russisch: 0800 0 11 77 24 (Mo und Mi 10-12 Uhr, 15-17 Uhr). *sh:z*

Holst. Courier 09.01.2012